



Städtisches
Lion-Feuchtwanger-Gymnasium
Freiligrathstr. 71
80807 München



Landeshauptstadt
München
**Referat für
Bildung und Sport**

Tel: 089/350 301 - 0
Fax: 089/350 301 - 40

E R F O L G D U R C H V I E L F A L T

Informationen zum Schulbesuch im Ausland

Stand: 15.01.2023

Sie denken darüber nach Ihrem Sohn/ Ihrer Tochter einen zeitlich begrenzten Schulbesuch im Ausland zu ermöglichen? Um Ihnen diese Überlegung zu erleichtern, finden Sie im Folgenden Informationen zu den folgenden Themen:

- 1. Effekte eines Auslandsaufenthalts**
- 2. Zeitpunkt für einen Auslandsaufenthalt**
- 3. Möglichkeiten der Schulbesuchsgestaltung**
- 4. Regelungen vor/ während/ nach dem Auslandsaufenthalt**

1. Welche Effekte kann ein Auslandsaufenthalt auf mein Kind haben?

Ein Aufenthalt im Ausland wird oft aufgrund der positiven Auswirkungen auf die Fremdsprachenkenntnisse und die Erweiterung der interkulturellen Kompetenz ins Auge gefasst. Durch die Selbständigkeit, die das Leben im Ausland erfordert, profitiert auch die Persönlichkeit des/ der Schüler*in. Im Idealfall kehrt er/ sie mit einem erweiterten Horizont und neuer Motivation für das schulische Lernen zurück.

Aufenthalte im Ausland können jedoch auch problembehaftet sein, wenn die Auswahl der Schule sich als ungünstig erweist und es schlechte Rahmenbedingungen in der Gastfamilie gibt. Oft kommt es dabei zu einer Überforderung der Jugendlichen, die nicht nur mit Sprachbarrieren zu kämpfen haben, sondern oft auch mit Heimweh und dem Fehlen wichtiger Bezugspersonen. Eher durchwachsene schulische Leistungen an der Schule in Deutschland vor dem Auslandsaufenthalt können zudem hinsichtlich eines problemlosen Wiedereinstiegs nach der Rückkehr Sorgen bereiten, ebenso wie die Tatsache, dass nach einem einjährigen Aufenthalt im Ausland der gewohnte Klassenverband nicht mehr existiert.

Wichtig ist daher, dass nicht nur das Notenbild Ihres Kindes vor einem Schulbesuch im Ausland solide ist, sondern auch die persönliche geistige Reife. Somit besitzt Ihr Kind die nötige Resilienz, um mit besonderen Herausforderungen in einem fremden Kulturkreis umzugehen.

2. Welcher Zeitpunkt ist für einen Auslandsaufenthalt günstig?

Hinsichtlich des Zeitpunktes für einen Auslandsaufenthalt lassen sich keine allgemeingültigen Aussagen treffen. Erfahrungsgemäß besitzen Schüler*innen ab der Jahrgangsstufe 9 die für einen



Städtisches
Lion-Feuchtwanger-Gymnasium
Freiligrathstr. 71
80807 München



Landeshauptstadt
München
**Referat für
Bildung und Sport**

Tel: 089/350 301 - 0
Fax: 089/350 301 - 40

E R F O L G D U R C H V I E L F A L T

Aufenthalt an einer Schule im Ausland nötigen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen (z.B. ausreichende Fremdsprachenkenntnisse).

Ein Aufenthalt im Ausland wird grundsätzlich für maximal ein Schuljahr gewährt. Das Auslandsschuljahr wird nicht auf die Höchstausbildungsdauer angerechnet. Während der Kursphase der Oberstufe ist ein Auslandsaufenthalt nicht möglich.

Folgende grundsätzliche Möglichkeiten eines Aufenthaltes an einer Auslandsschule gibt es:

- Es besteht die Möglichkeit, den Auslandsaufenthalt **ohne Zeitverlust** zu absolvieren, indem man **nach der Jahrgangsstufe 9** für ein halbes oder ein ganzes Schuljahr ins Ausland geht, um anschließend in das 2. Halbjahr der Jahrgangsstufe 10 bzw. in die Jahrgangsstufe 11 zurückzukehren.
- Die zweite Möglichkeit besteht darin, den Auslandsaufenthalt im Rahmen eines **zusätzlichen Schuljahres** zu absolvieren.

Die Qualifikationsphase muss jedoch immer komplett durchlaufen werden.

	10/1	10/2	11/1	11/2	12/1	12/2
1.	Ausland					
2.	Ausland		Probezeit			

	10/1	10/2		11/1	11/2	12/1	12/2
3.			Ausland				

	10/1		10/2	11/1	11/2	12/1	12/2
4.		Ausland					

1. Die Schüler besuchen im **ersten Halbjahr der Jahrgangsstufe 10** eine Schule im Ausland und rücken nach ihrer Rückkehr und dem Bestehen der Jahrgangsstufe 10 in die Jahrgangsstufe 11 vor.
2. Sie besuchen in **Jahrgangsstufe 10 ganzjährig** eine Schule im Ausland und rücken anschließend auf Probe in die Jahrgangsstufe 11 vor. Die **Probezeit** gilt als bestanden, wenn in 11/1 in den Fächern Deutsch und Mathematik sowie der fortgeführten Fremdsprache höchstens einmal weniger als 5 Punkte und in den belegungspflichtigen Kursen (ohne Sport) höchstens zweimal weniger als 5 Punkte - in keinem Fall jedoch weniger als 1 Punkt - als Halbjahresleistung erzielt sind. Mit Bestehen dieser Probezeit wird auch der **Mittlere Schulabschluss** erworben. Als Zulassung für die Addita gilt die Note der 9. Jahrgangsstufe.
3. Sie besuchen in **Jahrgangsstufe 11 ganzjährig** eine Schule im Ausland und wiederholen nach ihrer Rückkehr die Jahrgangsstufe 11. Ein Vorrücken auf Probe in Jahrgangsstufe 12 ist nicht möglich, da die Jahrgangsstufen 11 und 12 zusammen die Qualifikationsphase der Oberstufe bilden. Es handelt sich damit um ein zusätzliches Schuljahr, welches jedoch nach §41.3 Satz 2 GSO **nicht** auf die Höchstausbildungsdauer angerechnet wird.
4. Sie besuchen **nach dem ersten Halbjahr der Jahrgangsstufe 10 für ein ganzes Jahr** eine Schule im Ausland und absolvieren nach ihrer Rückkehr das zweite Halbjahr der Jahrgangsstufe 10.

(Quelle: <https://www.gymnasiale-oberstufe.bayern.de/faecherwahl-und-belegung/informationen-fuer-igst-9/schulbesuch-im-ausland.html>, Stand: 16.01.2023)

Sollte ein 2 – 6-monatiger Aufenthalt gewählt werden, sollte man diesen nach Möglichkeit im ersten Schulhalbjahr durchführen, damit im zweiten Halbjahr die reguläre Vorrückungserlaubnis erworben



Städtisches
Lion-Feuchtwanger-Gymnasium
Freiligrathstr. 71
80807 München



Landeshauptstadt
München
**Referat für
Bildung und Sport**

Tel: 089/350 301 - 0
Fax: 089/350 301 - 40

E R F O L G D U R C H V I E L F A L T

werden kann. Bei einer Abwesenheit im zweiten Halbjahr müsste u.U. ein Antrag auf „Vorrücken auf Probe“ in die nächsthöhere Jahrgangsstufe gestellt werden (sh. auch Pkt. 4). Letzterer wird nur gestattet, wenn zu erwarten ist, dass die entstandenen Lücken geschlossen werden können.

Achtung: Bei Inanspruchnahme von Austausch-Organisationen sind Alter der Schüler*innen und Termine weitgehend vorgeschrieben. Bitte informieren Sie sich hier rechtzeitig.

3. Welche Möglichkeiten der Schulbesuchsgestaltung im Ausland bestehen?

Es gibt eine Vielzahl an Programmen, die mit öffentlichen Geldern oder von Stiftungen gefördert werden. Diese Stipendienprogramme bilden oft die kostengünstigste Art eines Auslandsaufenthalts. Zu beachten sind hierbei allerdings lange Vorlaufzeiten hinsichtlich der Bewerbungsfristen, sodass sie für eine eher kurzfristigere Planung weniger in Frage kommen. Weitere Informationen finden Sie z.B. unter:

www.bjr.de

<https://www.km.bayern.de/schueler/schule-und-mehr/international/schueleraustausch.html>

<https://www.bundestag.de/ppp>

<https://erasmusplus.schule/fuer-meine-schule/erasmus-fuer-schuelerinnen-und-schueler/>

<https://www.wege-ins-ausland.de/zielgruppen/auslandsaufenthalt-fuer-schueler>

(für Erstinformation)

Mit höheren Kosten verbunden ist ein Auslandsaufenthalt über kommerzielle Vermittlungsorganisationen. Manche Aufenthalte lassen sich ausschließlich über diesen Weg realisieren (z.B. USA). Die meisten Organisationen fordern die Zeugnisse der letzten beiden Schuljahre an. Manche Organisationen mit z.T. gemeinnützigem Charakter bieten Teilstipendien (z.B. <https://www.yfu.de/schueleraustausch>) an, grundsätzlich empfiehlt es sich aber, sich zu Preisen und Erfahrungen über Vergleichsportale zu informieren. Oftmals liegen die Preise für einen 6-monatigen Aufenthalt nur geringfügig unter dem Preis für ein ganzes Jahr. Für einen einjährigen Aufenthalt in den USA muss man häufig € 10.000 und mehr einkalkulieren.

Sollten Sie sich privat um die Auswahl einer Schule im Ausland kümmern wollen, weil Sie z.B. Ihr Kind bei Familienmitgliedern im Ausland privat unterbringen möchten, ist es hilfreich, wenn ein vergleichbares Curriculum besteht (v.a. zwei Sprachen, Mathematik, Naturwissenschaften). Bitte fragen Sie die Schule im Ausland, ob die Bereitschaft zur Dokumentation von Schulaufenthaltsdauer und der Leistungen im Gastland besteht. Sie werden, insbesondere im Fall von Privatschulen/ Internaten, einen (Unterbringungs-)Vertrag abschließen müssen, nach dem Gebühren anfallen. Es



Städtisches
Lion-Feuchtwanger-Gymnasium
Freiligrathstr. 71
80807 München



Landeshauptstadt
München
**Referat für
Bildung und Sport**

Tel: 089/350 301 - 0
Fax: 089/350 301 - 40

E R F O L G D U R C H V I E L F A L T

empfiehlt sich, nach Möglichkeit vor diesem Vertragsabschluss einen Besuch an der Schule vorzunehmen. Falls dies nicht in den Ferien erfolgen kann, sprechen Sie bitte die Schulleitung an und stellen so früh wie möglich, spätestens jedoch 4 Wochen vor dem geplanten Besuch, einen Antrag auf Beurlaubung. Dieser kann für maximal zwei Tage gewährt werden.

4. Welche Regelungen gibt es zu beachten?

Regelungen für Schüler*innen, die vorübergehend eine Schule im Ausland besuchen, finden Sie in der GSO, § 35. Für den Aufenthalt im Ausland gibt es vier Phasen:

A. Vor dem Auslandsaufenthalt: Schriftlicher Antrag/ Beurlaubungsverfahren

Für den Auslandsaufenthalt Ihres Sohnes / Ihrer Tochter müssen Sie einen schriftlichen, von den Erziehungsberechtigten unterschriebenen (formlosen) Antrag an die Schule stellen. Bitte stellen Sie den Antrag unverzüglich, wenn Sie sich für eine Auslandsschule und den Zeitraum für den Auslandsaufenthalt entschieden haben bzw. die Aufnahmebewilligung der Schule im Ausland vorliegt, mindestens jedoch zwei Monate vor dem geplanten Termin des Schulwechsels. Die Dauer des Aufenthaltes sollte im Antrag so genau wie möglich angegeben werden. Die Genehmigung durch die Schulleitung gilt erst als erteilt, wenn sie Ihnen schriftlich vorliegt.

Bewerbungsunterlagen, die von der Schule auszufüllen sind, sollten frühzeitig abgegeben werden, um genügend Vorlaufzeit für die Erstellung etwaiger Gutachten einzuräumen.

Achtung: Ist ein Wechsel ins Ausland zu Beginn des neuen Schuljahres geplant, ist darauf zu achten, dass der/ die Schüler*in im aktuellen Schuljahr das Klassenziel erreicht (bestanden) hat. Andernfalls müsste er/ sie nach Rückkehr aus dem Ausland die nicht bestandene Jahrgangsstufe wiederholen.

B. Während des Schulbesuchs im Ausland: Dokumentation

Für den Zeitraum des Auslandsaufenthaltes muss innerhalb von einer Woche nach Beginn des Unterrichts die Aufnahme an der Schule und der regelmäßige Schulbesuch durch eine schriftliche Bescheinigung der dortigen Schule nachgewiesen werden. Senden Sie bitte diese schriftliche Bescheinigung des Schulbesuchs an das Städt. Lion-Feuchtwanger-Gymnasium, gerne vorab als Scan an folgende Adresse: brigitte.brand@muenchen.de

Der ordentliche Schulbesuch erfordert auch die regelmäßige Erfassung und Dokumentation der Leistungen. Eine Bescheinigung der Auslandsschule über die erreichten Leistungen ist bei der Rückkehr an das Städt. Lion-Feuchtwanger-Gymnasium vorzulegen, bei einem längeren Aufenthalt jeweils am Ende eines Trimesters/ Semesters.



Städtisches
Lion-Feuchtwanger-Gymnasium
Freiligrathstr. 71
80807 München



Landeshauptstadt
München
**Referat für
Bildung und Sport**

Tel: 089/350 301 - 0
Fax: 089/350 301 - 40

E R F O L G D U R C H V I E L F A L T

Wird ein Einzelaustausch auf privatem Weg organisiert, muss der/ die Schüler*in vorab durch Bestätigung nachweisen, dass er/ sie im Ausland familiär gut betreut wird und regelmäßig die Schule im Gastland besucht. Nach der Rückkehr ist in jedem Fall eine Bescheinigung der besuchten Schule über den regelmäßigen Schulbesuch abzugeben (sh. oben).

Damit der Wiedereinstieg am Städt. Lion-Feuchtwanger-Gymnasium gut gelingt, sollte Ihr Sohn / Ihre Tochter – insbesondere in den Kernfächern – während des Auslandsaufenthalts mit dem Leistungsstand Schritt halten, z.B. durch den Kontakt zu ehemaligen Mitschülern, um über die versäumten Unterrichtsinhalte auf dem Laufenden zu bleiben und diese bei Bedarf nachzuholen. Auf Wunsch können hierzu am Städt. Lion-Feuchtwanger-Gymnasium auch die erforderlichen Schulbücher ausgeliehen werden. Bitte halten Sie ggf. auch Kontakt mit der Oberstufenbetreuung, damit keine wichtigen Termine (z.B. zur Kurswahl) versäumt werden.

C. Rückkehr an das Städt. Lion-Feuchtwanger-Gymnasium

Rückkehr anmelden

Spätestens zwei Schulwochen vor der Rückkehr ans Städt. Lion-Feuchtwanger-Gymnasium informieren Sie bitte die Schule schriftlich/ per Email über den Wiedereintrittstermin. Sie erhalten dann eine Bestätigung durch die Schulleitung.

Schulpflicht nach Rückkehr aus dem Ausland

Schüler*innen, die aus dem Ausland zurückkehren, unterliegen der Schulpflicht und sie können grundsätzlich keine Vergünstigungen erwarten. Dies bedeutet, dass sie für den Rest des deutschen Schuljahres am Unterricht teilnehmen und ggf. Leistungsnachweise erbringen. Dies gilt auch für Schüler*innen, bei denen eine reguläre Vorrückungsentscheidung nicht getroffen werden kann. Rücken sie auf Probe vor, haben die Leistungen, die sie nach der Rückkehr aus dem Ausland erzielen, keine Relevanz für die Versetzung. Deshalb werden sie auch nicht durch die Schule bescheinigt (z.B. Notenbericht oder Zeugnis).

D. Nach dem Auslandsaufenthalt: Vorrücken in die nächste Jahrgangsstufe

Die Entscheidung über das Vorrücken in die folgende Jahrgangsstufe ist davon abhängig, inwiefern ein aussagekräftiges bzw. belastbares Leistungsbild über das ganze Schuljahr, in dem der Auslandsaufenthalt stattfand, ermittelt werden kann.



Städtisches
Lion-Feuchtwanger-Gymnasium
Freiligrathstr. 71
80807 München



Landeshauptstadt
München
**Referat für
Bildung und Sport**

Tel: 089/350 301 - 0
Fax: 089/350 301 - 40

E R F O L G D U R C H V I E L F A L T

Reguläres Vorrücken (vgl. § 30 GSO)

Kommt ein/ eine Schüler*in so rechtzeitig an die Schule zurück, dass der Leistungsstand in den Vorrückungsfächern vor Ende des Schuljahres noch belastbar festgestellt werden kann, ist – bei Vorliegen entsprechender Leistungen – eine reguläre Vorrückungsentscheidung möglich (vgl. 35 GSO). In diesem Fall wird ein reguläres Jahreszeugnis ausgestellt. Ein aussagekräftiges bzw. belastbares Leistungsbild über das ganze Schuljahr liegt in der Regel dann nicht mehr vor, wenn die Abwesenheit des/ der Schüler*in ein halbes Schuljahr übersteigt oder wenn eine Schule im Ausland im zweiten Schulhalbjahr besucht wird. Schüler*innen, die zu Beginn eines Schuljahres ins Ausland gehen, müssen in der Regel noch innerhalb des ersten Halbjahres zurückkehren, damit eine reguläre Vorrückungsentscheidung noch in Betracht gezogen werden kann.

Vorrücken auf Probe (§ 35 GSO)

Schüler*innen, für die eine reguläre Vorrückungsentscheidung nicht getroffen werden kann, wird auf Antrag durch die Erziehungsberechtigten das Vorrücken auf Probe in die nächsthöhere Jahrgangsstufe gestattet, wenn eine Schule im Ausland ordnungsgemäß besucht wurde und hierüber sowie über die dabei erzielten Leistungen der Schule eine Bestätigung vorgelegt wird. Der Antrag auf Vorrücken auf Probe ist bis spätestens 15. Juli des Jahres, in dem der Auslandsaufenthalt zu Ende ging, in schriftlicher Form an die Schulleitung zu stellen. Eine Genehmigung wird – bei Vorliegen der Voraussetzungen – schriftlich erteilt.

Tipp: Stellen Sie den Antrag auf Vorrücken auf Probe bereits mit dem Antrag auf Beurlaubung für den Auslandsschulbesuch.

Ein Vorrücken auf Probe ist nicht möglich für Schüler*innen, die in dem der Beurlaubung vorangegangenen Schuljahr das Klassenziel nicht erreicht haben. Solche Schüler*innen müssen die nicht bestandene Jahrgangsstufe wiederholen, es sei denn, sie können sich nach der Rückkehr mit Erfolg der Nachprüfung unterziehen (vgl. § 35 GSO).

Ein „Vorrücken auf Probe“ bedeutet, dass der/ die Schüler*in bis zum Stichtag 15. Dezember auf der Basis der bis dahin erzielten Leistungen zeigt, dass ein erfolgreicher Abschluss der neuen Jahrgangsstufe wahrscheinlich ist. Darüber entscheidet dann die Lehrerkonferenz. Fällt das Votum der Lehrerkonferenz negativ aus, muss der/ die Schüler*in zurück in die vorangehende Jahrgangsstufe. Dies gilt dann nicht als „Wiederholung“ der Jahrgangsstufe im Sinne der GSO.

In einem persönlichen Beratungsgespräch stehe ich Ihnen und Ihrem Sohn/ Ihrer Tochter für alle Fragen rund um den Auslandsaufenthalt für Schüler*innen zur Verfügung und bin auch während des Aufenthalts im Ausland Ihre „Anlaufstelle“ in der Schulleitung. Aus eigener Erfahrung weiß ich, wie



Städtisches
Lion-Feuchtwanger-Gymnasium
Freiligrathstr. 71
80807 München



Landeshauptstadt
München
**Referat für
Bildung und Sport**

Tel: 089/350 301 - 0
Fax: 089/350 301 - 40

E R F O L G D U R C H V I E L F A L T

bereichernd und motivierend, aber auch wie herausfordernd ein längerer Aufenthalt im Ausland sein kann – gerne unterstütze ich Sie und Ihre Kinder dabei!

Brigitte Brand, StDin
